

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

<b>1. Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung)</b>	<b>Seite 1</b>
<b>2. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2004</b>	<b>Seite 3</b>
<b>3. Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz</b>	<b>Seite 3</b>
<b>4. Gebührenordnung Campingplatz Pehlitzwerder 2005</b>	<b>Seite 4</b>

### **Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. 06. 1992 (GVBl. BB I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1714) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow am 10.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Niederfinow. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Niederfinow. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

#### **§ 2 Definition**

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

#### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Sondernutzungen sind u.a.:

das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern; die Lagerung von Brenn- und Baustoffen; die Durchführung von Plakatierungen; Straßenverkäufen (Weihnachtsbäume usw.)

- (2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

#### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung

tung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## § 5

### Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein öffentliches Interesse ist besonders gegeben, wenn
  - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - e) die Straße eingezogen werden soll,
  - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
  - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
  - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

## § 6

### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

## § 7

### Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sonder-

nutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden/worden sind.

- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) Gebührenschuldner
  1. Gebührenschuldner sind gleichrangig
    - a) der Antragsteller
    - b) der Erlaubnisnehmer
  2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
  - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar,
  - c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif,
  - d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 4 Wochen) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (6) Gebührenerstattung
  1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
  2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.
- (8) Gebührenfreiheit
 

Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchführt,
  - b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
  - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
  - d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.09.1999 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Niederfinow vom 07.03.2001 außer Kraft.

*Britz, den 07.03.2005*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## Gebührentarif

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)
1	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	15,00
2	Geschenk- und Probenverteilung u.ä. täglich	10,00
3	Gewerbliche Meinungsumfragen	
	– je Tag und Person	10,00
	– monatlich je Person	50,00
4	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Containern, Baumaschinen und Baustoffe mit und ohne Bauzaun	
	– wöchentlich je m <sup>2</sup>	0,35
	– jedoch mindestens	10,00
5	Werbeanlagen, die mit baul. Anlagen verbunden sind, jährlich	8,00
6	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe bis 3 m <sup>2</sup> , wöchentlich	
	– bis 15 Stück je	0,50
	– ab 16 Stück je	0,45
7	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe ab 3 m <sup>2</sup> , wöchentlich	
	– bis 15 Stück je	1,00
	– ab 16 Stück je	0,90
8	Verkaufswagen, Tageshändler, Sonderverkaufsaktion, wöchentlich	
	– mindestens	15,00
	– jedoch je m <sup>2</sup>	0,70
9	sonstige Sondernutzung, täglich	0,50

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet.

Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochegebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle €/Euro abgerundet.

Gemeinnützige Vereine werden von den Sondernutzungsgebühren befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.02.2005 die „**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung)**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.03.2005

Schneider  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 48-08/2004 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 26. August 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	1.955.100,00 €
	in der Ausgabe auf	2.746.200,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	1.828.000,00 €
	in der Ausgabe auf	1.828.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	268.100,00 €
3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	320.000,00 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	300 v.H.

### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 €**. Sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €** entscheidet der **Amtsdirktor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 €** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates Barnim als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit dem Aktenzeichen: 1526111/04 am 14.09.2004 erteilt.

Britz, den 23. September 2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung **2004** der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1526111/04 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) am 14. September 2004 das Haushaltssicherungskonzept vom 26.08.2004.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 23. September 2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

Amt Britz-Chorin  
Der Amtdirektor  
Bau- und Ordnungsamt

## BEKANNTMACHUNG

### Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz

Es ist gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211) und lt. Beschluss der Gemeindevertretung Britz (Sitzung vom 28.02.2005, Beschluss - Nr.: 01 - 02 / 2005) beabsichtigt, folgende Straßen

- **Karlstraße** (Flur 2, Flurstück: 143/1 )
- **Mittelstraße** (Flur 2, Flurstück: 67)  
(zwischen Eberswalder Straße und Wilhelmstraße)

für bestimmte Benutzungsarten, in diesem Fall für **Nutzfahrzeuge über 10 t**, eine Widmungsbeschränkung (**Teileinziehung**) zu verfügen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch an den oben aufgeführten Straßen.

Dies bedeutet, dass das Recht der Allgemeinheit auf kosten- und erlaubnisfreie Nutzung im Rahmen des bisherigen Verkehrszweckes untergeht.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 14 (alt: Birkenweg), 16230 Britz, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Britz, d. 10.04.2005

Schneider  
Amtdirektor

Gemeinde Chorin  
OT Brodowin

## Gebührenordnung Campingplatz Pehlitzwerder 2005

### Gebühren für Tagescampingplätze:

gr. Zelt/Wohnwagen	6,00 €
normales Zelt	5,00 €
Erwachsene	3,00 €
Kinder von 0 - 5 Jahre	1,00 €
Kinder von 6 - 14 Jahre	2,50 €
Segelboot (kein Motor)	5,50 €
Surfbrett	1,50 €
Auto	1,50 €

### Gebühren für Dauercampingplätze:

Stellplatz	205,00 €
pro Person	110,00 €
Kinder von 0 - 5 Jahre	10,00 €
Kinder von 6 - 14 Jahre	40,00 €
Segelboot (kein Motor)	100,00 €
Surfbrett / Faltboot	31,00 €
Auto	31,00 €

### Gebühren für Vereinsdauercamper:

Zeltstelle	200,00 €
Kinderzelt (max. 4 m <sup>2</sup> )	20,00 €
Gebühren pro Person ( geb. bis 30.04.1989 )	85,00 €
Kinder nach Vollendung 5. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung 16. Lebensjahr ( geb. 01.05.89 - 30.04.00 )	20,00 €
Kinder bis Vollendung 5. Lebensjahr ( Stichtag ist der 30. April )	10,00 €

### Parkgebühren:

– PKW	40,00 €
– Krad / Moped	15,00 €
– Segel- / Ruderboot	40,00 €
– Segel- / Ruderboot (ohne Zeltstelle)	100,00 €
– Faltboot, Kanu, Kajak, Gummiboot	25,00 €
– Segelbrett	30,00 €

Britz, den 28.02.2005

Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 24.02.2005 die „**Gebührenordnung Campingplatz Pehlitzwerder 2005**“ beschlossen.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 28.02.2005

Schneider  
Amtdirektor

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
Der Amtdirektor  
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin.de](http://www.britz-chorin.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.